

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1889

55 (23.11.1889)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. November 1889.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	
Nr. 87461. B. Zusammenstellbare Reisen.	Nr. 87408. B. Angaben in den Ausfuhranmeldbescheinen.
Nr. 88737. R. Sachliche Amtskosten.	Nr. 89230. G. Grundsätzliche Entscheidungen.
Sonstige Bekanntmachungen:	
Nr. 87979. B. Winterfahrplan 1889/90.	Nr. 88309. T. Einstellung von Kesselwagen.
Nr. 89005. B. Badisch-Württembergischer Personen- u. Verkehr.	Nr. 85548. B. Betriebseröffnungen und Mittheilungen. Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 87461. B. Zusammenstellbare Reisen betreffend.

Mit dem 1. Dezember d. J. treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Für Reisen, auf welchen ausschließlich Strecken der am Vereins-Rundreiseverkehr beteiligten Verwaltungen deutscher Staats- und Privateisenbahnen benutzt werden, können zusammenstellbare Fahrscheine auch dann ausgegeben bzw. zur Benützung zugelassen werden, wenn die Hin- und Rückfahrt ganz oder theilweise über die gleichen Bahnstrecken stattfindet.

Für solche Reisen d. h. für Rund- und Rückreisen im Gebiet der deutschen Bahnen kommen die unter Ziffer 9 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften zu den Bestimmungen über die Ausgabe zusammenstellbarer Rundreisehefte bzw. unter Ziffer 1 Absatz 3 der Erläuterungen zum Verzeichniß der Fahrscheine für zusammenstellbare Rundreisehefte getroffenen beschränkenden Vorschriften über die Benützung von Doppelstrecken nicht in Anwendung.

2. Dagegen bleiben im Uebrigen die Vorschriften des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen über die Ausgabe zusammenstellbarer Rundreisehefte unverändert in Geltung, insbesondere die unter Ziffer 9 Absatz 3 der Ausführungsvorschriften bzw. unter Ziffer 1 Absatz 1 und 2 der Erläuterungen getroffenen Bestimmungen, nach welchen

a. die Ausgangsstation der Reise in allen Fällen auch die Endstation derselben sein muß,

b. die Strecken, auf welche die zusammengestellten Fahrscheine lauten, unmittelbar aufeinanderfolgen und einen Mindestumfang von 600 km ergeben müssen,

c. die Ausgangsstation vor Vollendung der Reise nicht wieder berührt werden darf.

3. Bei Rundreisen, bei welchen das in den Vereins-Rundreiseverkehr einbezogene Gebiet

nach Maßgabe der Ziffer 10 der Ausführungsvorschriften bzw. Ziffer 2 der Erläuterungen an einem Punkt verlassen und an einem anderen Punkt wieder betreten werden darf, kommen die oben getroffenen Bestimmungen nur in den in der Uebersicht V. des Verzeichnisses der Fahrscheine zusammenstellbarer Rundreisehefte unter 10, 14, 18, 20, 22, 29 und 43 angegebenen Fällen zur Anwendung.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird auf dem Bahnhof in Mannheim eine Ausgabestelle für zusammenstellbare Fahrscheinhefte vorerst nur zu Reisen innerhalb des Gebiets der deutschen Bahnen und nur für die in Mannheim selbst aufkommenden bezüglichen Bestellungen errichtet.

Die Dienststunden dieser Ausgabestelle sind die gleichen wie die für die Ausgabestellen in Karlsruhe und Basel festgesetzten. (Verfügung vom 15. Juni 1886 Nr. 39233 B., Verordnungsblatt Nr. 24.)

Karlsruhe, den 13. November 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Nr. 88737. R. Die sachlichen Amtskosten betreffend.

Mit Verordnung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 18. Oktober d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 235) wurden betreffs der sachlichen Amtskosten neue Vorschriften erlassen, welche mit Wirkung vom 1. Januar 1890 ab an Stelle der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 15. Juli 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155) die Bureauaversen betreffend, treten.

Nach obigen Vorschriften unterscheiden sich die Bewilligungen zur Bestreitung der ihrem Begriff nach in §. 1 der neuen Verordnung näher erläuterten sachlichen Amtskosten künftig in:

- I. Bauschbeträge, wozu sämtliche bisherigen Bureauaversen bis zum Betrage von einschließlich 100 M jährlich zu rechnen sind und in
- II. Kredite, welche Bezeichnung alle, die Jahressumme von 100 M überschreitenden Bewilligungen zu umfassen hat.

Hinsichtlich der Rechnungslegung über die Bauschbeträge, soweit solche überhaupt die Summe von 20 M für das Jahr übersteigen, verbleibt es bei der in Abschnitt 3 und 4 der Verfügung vom 7. Oktober 1887 Nr. 71892. R. (Verordnungsblatt Seite 169) getroffenen Bestimmung mit der Aenderung, daß die betreffenden Nachweisungen künftig die Bezeichnung zu führen haben:

„Nachweisung über die Verwendung der Bauschvergütung für sachliche Amtskosten“.

Ueber die Kredite sind an Stelle der bisherigen Bureaukassenrechnungen künftig Handkassenrechnungen nach Maßgabe der in der Verordnung gegebenen Anleitungen zu führen. Die beteiligten Dienststellen und Beamten werden von der Verordnung je einen, eventuell zwei Sonderabdrücke zum dienstlichen Handgebrauche mit besonderer Verfügung unter Einem von hier aus erhalten.

Nach Anlage 1 der Verordnung sind im Geschäftskreis der Eisenbahnverwaltung zur Führung von Handkassenrechnungen verpflichtet:

1. die Generaldirektion,
2. die Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine,
3. die Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte,
4. die Betriebsinspektoren,
5. die Bahnbauinspektoren,
6. die Maschineninspektoren,
7. der Dampfschiffahrtsinspektor,
8. Bahn- und Güterverwaltungen,
9. Bahn- und Güterexpeditionen,

die unter D. B. 8 und 9 genannten Dienste jedoch nur dann, wenn der denselben zur Bestreitung der sachlichen Amtskosten bewilligte Jahresbetrag 100 *M.* übersteigt und ihnen demzufolge ständige Kredite erteilt werden.

Die Bauschbeträge werden wie bisher in Vierteljahrstreffnissen vorausbezahlt und zwar im Betrage der bisherigen Bureauaversen.

Die sogenannten Reinigungsaversen und deren Verbrauch haben weder in den Verwendungsnachweisungen über die Bauschbeträge, noch in den Handkassenrechnungen zu erscheinen.

Die Vorlage der abgeschlossenen Handkassenrechnungen hat an die Eisenbahnhauptkontrolle II zu geschehen, welcher die Abhör nach Maßgabe von §. 15 ihrer Dienstweisung (Verordnungsblatt Nr. 1 von 1888) obliegt. In §. 13 Abschnitt 14 letzterer Anweisung ist das Wort „Bureaukassen“ zu streichen.

Karlsruhe, den 18. November 1889.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrplan.

Nr. 87979. B. Die Halte des Zuges 664 in Ersingen und Ipringen fallen in der Zeit vom 17. November 1889 bis 2. März 1890 (einschließlich) aus und erhält der Zug für diese Zeit ab Wilferdingen folgenden Kurs:

Wilferdingen ab 5⁴⁵

Königsbach an 5²²

Pforzheim ab 6⁰¹

Pforzheim an 6⁴⁴

In den Dienstfahrplänen ist entsprechende Vormerkung zu machen.

Personen- u. c. Verkehr.

Nr. 89005. B. Auf Seite 144 des Kursbuches für den Winterdienst 1889/90 sind die Taren für Ergänzungskarten der Serie XVI wie folgt zu berichtigen:

I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	Schnellzugzuschlag
<i>M.</i> 1,10	0,70	0,45	0,10

Die Anmerkung „N.B. dürfen nur zu den für Schnellzüge gültigen Fahrkarten ausgegeben werden“ ist zu streichen.

Die zum Verkaufe ausliegenden Exemplare des Kursbuches sind gleich den zum Dienstgebrauche bestimmten bezw. dem Fahrpersonale ausgehändigten Exemplaren hier nach richtig zu stellen.

Güterverkehr.

Nr. 87408. B. Aus den Bestimmungen des §. 7 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, (vergl. Verfügung Nr. 98000 B., Ordnungsblatt vom Jahr 1888 Seite 201) ergibt sich, daß die Angaben in den statistischen Ausfuhranmeldescheinen der Spediteure mit den denselben beizufügenden Erklärungen ihrer Auftraggeber übereinstimmen müssen.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat einer Grenz-zollbehörde zu der Erklärung Veranlassung gegeben, daß sie künftig derartige nicht übereinstimmende statistische Begleit-papiere zurückweisen werde.

Zur Vermeidung der daraus entstehenden Unzuträglichkeiten werden die Güterexpeditionen angewiesen, die Angaben in den Anmeldescheinen der Spediteure mit den zugehörigen Erklärungen genau zu vergleichen und im Falle der Nicht-übereinstimmung die Anmeldescheine zurückzuweisen.

Die beteiligten Spediteure sind hierauf aufmerksam zu machen.

Nr. 89230. G. Der Ausschuß für Angelegenheiten des Güterverkehrs hat zu Artikel 17 Ziffer 3 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement folgende grundsätzliche Entscheidung getroffen:

Die gemäß Artikel 17 Ziffer 3 des Uebereinkommens zu leistende Entschädigung für die Beförderung auf Mehrstrecken wird aus demjenigen Gewicht berechnet, welches bei richtiger Abfertigung der Frachtberechnung hätte zu Grunde gelegt werden sollen.

Die Dienststellen haben hievon betreffenden Orts Vor-merkung zu machen.

Wagensache.

Nr. 88309. T. Die Chemische Fabrik Rhénania in Rheinau hat fünf weitere Kesselwagen, welche die Nummer 20231 — 20235 und das Badische Eigentumsmerkmal tragen, in den Badischen Wagenpark eingestellt.

Betriebsöffnungen und Mittheilungen.

Nr. 85548. B.

I. Eröffnung von Strecken.

1. Am 15. November die Strecke Schmallenberg—Fredeburg (Dir.-Bez. Elberfeld) 5,5 km. Stationen: Schmallenberg, Gleidorf und Fredeburg.
2. Auf 1. November die Sekundärbahn Wulften—Duderstadt (Dir.-Bez. Hannover) 20,6 km. Stationen: Wulften,

Bilshausen, Sieboldshausen, Kollshausen, Westerode und Duderstadt.

3. Auf 1. November die Vicinalbahn Bacs—Brodrogber, deren eine Linie von der Station Szabadka, die andere von der Station Horgos abzweigt (Königl. Ungarische Staatseisenbahn) 111,5 km. Stationen: Szabadka, Verusics, D-Kanizsa-szállás, Bogaras, Zenta, Ada, Mohol, Bacs-Petrovozzelló, D-Becse, Horgos, Mar-tonos, D-Kanizsa und Aborján.

Die unter I. D. 3. 1—3 aufgeführten Strecken sind als Vereinsbahnstrecken zu betrachten.

II. Aenderung in den Befugnissen der Stationen.

1. Die Haltestelle Kerkerbach zwischen den Stationen Eschhofen und Kunkel (Dir.-Bez. Frankfurt) nunmehr auch für den Personen- und Gepäckverkehr.
2. Der Haltepunkt Groß-Furra zwischen den Stationen Klein-Furra und Sondershausen (Dir.-Bez. Frankfurt) für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet.
3. Die Station Hannover (Südbahnhof), bisher auf Güter in ganzen Wagenladungen beschränkt, nunmehr auch für Frachtstückgut.
4. Die Haltestelle Drauffelt (Reichseisenb. in Elsaß-Lothr.) nunmehr auch für den Lokal-Personen- und Eilgutverkehr.
5. Die Haltestelle Altvorwerk der Gnoien-Leterower Bahn auch für den Güterverkehr in Wagenladungen.
6. Der Haltepunkt Bolmeringen (Reichseisenb. in Elsaß-Lothr.) auch für den Personen-, Gepäck- und Kleinvieh-verkehr.
7. Station Botfaln der Linie Tövis-Predeal (Königl. Ung. Staatseisenbahn) nunmehr auch für den gesammten Eil- und Frachtgutverkehr.

III. Aenderungen in den Stationsnamen.

Ab 1. November d. J. erhält die an der Bahnstrecke Münster—Emden (Dir.-Bez. Köln r. rh.) belegene Station Kluse Dörpen die Bezeichnung „Kluse“ und der bei Bude 222 belegene Haltepunkt die Bezeichnung „Dörpen“.

Von vorstehenden Aenderungen ist in dem Koch'schen Stationsverzeichnis Vormerkung zu machen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

- am 21. September l. J. bei Gamburg 2 Zinsabschnitte im Nennwerth von zusammen 8 M. 40 Pf.;
- am 10. November im Zuge 44 ein Geldtäschchen mit 3 M. 13 Pf. und in Mannheim abgeliefert.